

Landtags-Abschied
für die
zum fünften rheinischen Landtage
versammelt gewesenen
Provinzial-Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbieten Unfern zum fünften rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruß.

Aus ihren Verhandlungen haben Wir gern entnommen, daß die getreuen Stände sich den ihnen von Uns aufgetragenen Berathungen mit Eifer unterzogen und einen löblichen Sinn treuer Anhänglichkeit an Unsere Person und ein lebendiges Vertrauen zu Unfern landesväterlichen Absichten bewiesen haben. Wir erkennen hierin mit Wohlgefallen den Ausdruck der schon früher bewährten Gesinnungen der von den getreuen Ständen vertretenen Provinz.

Wenn seitdem böswilliger Einfluß besonders von außen her bemüht gewesen ist, dieses Vertrauen zu schwächen, den Saamen der Zwietracht in die Herzen Unserer getreuen Unterthanen zu streuen und selbst das Heiligste, was dem Menschen gegeben ist, zu diesem Zwecke zu mißbrauchen, so hat Uns dies zwar tief betrübt, keineswegs aber Unsere Zuversicht auf die Fortdauer jener Gesinnung erschüttert. — Fest entschlossen, die Uns von Gott verliehenen landesherrlichen Rechte gegen Anmaßungen jeder Art mit Nachdruck zu behaupten und das Ansehen der Gesetze kräftig zu schirmen, haben alle diejenigen, welche es wagen sollten, jene anzutasten, oder diese zu verletzen, die Strenge der Gerechtigkeit zu fürchten, Unfern getreuen Unterthanen aber, weß Standes und Glaubens sie seyn mögen, erneuern Wir gern die bei der Besitzergreifung der Rheinprovinz erteilten Zusicherungen; mögen sie vertrauen, daß die Rechte jedes Einzelnen geschützt, am wenigsten Eingriffe in die religiösen Freiheiten geduldet werden und mit

Uns vereint dahin wirken, daß der Geist echt christlicher Duldung, in welcher die verschiedenen Confessions-Verwandten seit Jahrhunderten brüderlich nebeneinander gewohnt haben, ferner unter ihnen walte! Gegenseitiges Vertrauen und Eintracht werden dann die Fortdauer der inneren Wohlfahrt sichern.

Auf die vom Landtage abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten, ertheilen Wir folgende Resolutionen:

A.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

Auf die ständischen Erklärungen über die Entwürfe

1.

Gewerbe-
Polizei-Gesetz.

eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes;

2.

Aufhebung der
Zwangs- und
Bannrechte.

eines Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in einigen Landes-
theilen;

3.

Entschädigung
für Exklusiv-
Berechtigungen.

und einer Entschädigungs-Ordnung für veräußerliche und vererbliche Exklusiv-
Berechtigungen ist bei der inmittelst stattgefundenen weiteren Berathung Rücksicht genom-
men worden, auch wird bei der definitiven Feststellung ferner darauf Rücksicht genommen
werden.

4.

Wollmarkt.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß in der Stadt Coblenz ein jährlicher
Wollmarkt an den Tagen des 15., 16. und 17. Juli, mit Uebergehung der Feiertage,
abgehalten und für denselben die Paderbornsche Wollmarkts-Ordnung mit Berücksichtigung
der in der Vertiklichkeit etwa begründeten Abänderungen angewendet werde, ist durch
Unsere Ordre vom 4. März v. J. bereits entsprochen worden.

5.

Gesetzgebung
wegen Schließ-
ung der Ehe.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen einen Gesetz-Entwurf wegen Abschaffung
der Civil-Ehe vorlegten, geschah dies in der Voraussetzung, daß dadurch den Wünschen
und dem religiösen Bedürfnisse der Provinz begegnet werde; Aenderungen der bestehenden
Gesetzgebung hinsichtlich der Ehehindernisse herbeizuführen, lag nicht in Unserer Absicht;
Wir haben daher nicht erwarten können, daß Unsere getreuen Stände die Ausführung

des Gesetz-Entwurfes erst alsdann, wenn die in Ansehung der Gehindernisse zwischen dem kanonischen und dem Civil-Recht statt findenden Verschiedenheiten ausgeglichen werden, für möglich halten und deshalb ihren Antrag zunächst auf Einleitung von hierauf bezüglichen Verhandlungen mit dem römischen Stuhle richten würden. Uebrigens finden Wir Uns bewogen, Unsere Allerhöchste Entschliesung über den den Ständen vorgelegten Entwurf weiterer Erwägung vorzubehalten.

6—9.

Da die Kürze der Zeit Unsern getreuen Ständen nicht gestattet hat, die ihnen vorgelegten Sammlungen der älteren Provinzial-Gesetze einer vollständigen Berathung zu unterwerfen, so wollen Wir nach dem Wunsche derselben gern die Zusicherung ertheilen, daß diese Sammlungen, so weit sie sich auf die Landestheile westwärts des Rheins und das vormalige Herzogthum Berg nebst dessen Enklaven beziehen, nach vorhergegangener Revision in Unserem Justizministerio dem nächsten Provinzial-Landtage nochmals vorgelegt werden sollen. So weit aber diese Sammlungen den Regierungsbezirk Coblenz östlich des Rheins und die Kreise Nees und Düisburg betreffen, müssen Wir Uns dieserhalb die nähere Beschlußnahme vorbehalten, weil in Ersterem die Unsicherheit vieler Rechts-Verhältnisse, in Letzteren die Verbindung mit anderen Landestheilen des Oberlandesgerichts-Bezirks Hamm eine beschleunigte Publikation des Provinzialrechts nöthig machen könnten. —

Provinzial-
Gesetze.

Rücksichtlich der Uns bei dieser Veranlassung vorgetragenen Bitten in Betreff der in dem größten Theile der Rheinprovinz noch geltenden französischen Gesetzgebung, verkennen Wir die Uebelstände nicht, welche mit dem Gebrauche, in einer, dem Volke fremden Sprache, abgefaßter Gesetzbücher und mit einem lang fortdauernden Provisorio verbunden sind. Wir haben daher, um diese Uebelstände möglichst zu beseitigen, beschlossen, nach dem von Uns wohlgefällig aufgenommenen, einen vaterländisch-deutschen Sinn bekundenden Antrage Unserer getreuen Stände, die französischen Gesetzbücher sofort in die deutsche Sprache übersetzen, und die durch die neuere Gesetzgebung unumgänglich herbeigeführten Modifikationen darin aufnehmen, zugleich auch die noch gültigen und zur Ergänzung für nöthig erachteten Bestimmungen der älteren französischen Gesetzgebung, wohin namentlich der Inhalt des sogenannten Rural-Coder gehört, sammeln und systematisch zusammenstellen zu lassen, um sodann, sowohl jene Gesetzbücher, als diese Sammlung als Preussisch-Rheinisches Recht zu publiziren. Rücksichtlich des Strafrechts, dessen Verschiedenheit in den einzelnen Theilen der Monarchie zu den erheblichsten Mängeln der Rechts-Verwaltung gehört, haben Wir bereits eine Revision des im 20. Titel zweiten Theils des allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafrechts durch eine besondere Commission Unseres Staatsraths angeordnet, und sehen der baldigen Vollendung ihrer Arbeit entgegen, um dieses revidirte Strafrecht, wenn es nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung und nach Vernehmung des Gutachtens Unserer getreuen Stände

als zweckmäßig von Uns anerkannt worden, statt des *code pénal* in die Rheinprovinz einzuführen.

Nicht minder müssen Wir Uns Unsere nicht ohne ständische Mitwirkung zu fassenden Beschlüsse darüber vorbehalten, ob und unter welchen näheren Bestimmungen nach völliger Beendigung der Revision des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung den revidirten Gesetzbüchern auch für die Rheinprovinz Gültigkeit ertheilt werden soll.

Die Ausführung obiger Anordnung zur Uebersetzung und Revision der französischen Gesetzbücher wird unter Beaufsichtigung des Justiz-Ministers M ü h l e r einer Commission, zu welcher auch der Director des Justiz-Ministeriums, der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Ruppenthal zugezogen werden wird, anvertraut werden.

10.

Hypotheken-
weisen.

Der Uns angezeigten Wahl der Abgeordneten zur Theilnahme an der Bearbeitung der Hypotheken-Ordnung ertheilen Wir hierdurch Unsere Genehmigung. Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, haben Wir Unsere Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt, den gedachten Deputirten die Motive und Materialien zu dieser Hypotheken-Ordnung im Voraus mittheilen zu lassen und werden dem Antrage, daß der unter Zuziehung der ständischen Deputirten ausgearbeitete Entwurf demnächst dem Plenum des Landtags vorgelegt werde, gern willfahren.

11.

Gesinde-
Ordnung.

Bei der weiteren Verathung über die Gesinde-Ordnung für die Provinz werden die Anträge Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

12.

Ständische Ver-
hältnisse von
St. Wendel.

Da von Unsern getreuen Ständen die vorläufige Anordnung, welche Wir wegen Theilnahme des Kreises St. Wendel an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage getroffen hatten, als der Sache völlig entsprechend anerkannt und demgemäß um definitive Bestimmung gebeten worden ist, so haben Wir demgemäß die erforderliche durch die Gesetzsammlung zu publicirende Verordnung vollzogen.

13.

Befugnisse der
Kreisstände.

Die von Unsern getreuen Ständen zu dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf, über die Befugniß der Kreisstände, Namens der Kreis-Korporation Ausgaben zu beschließen, gemachten Bemerkungen, werden bei der definitiven Redaction des Gesetzes in reifliche Erwägung genommen werden.

Was die gleichzeitig beantragten Modificationen der bisherigen Zusammensetzung der Kreisstände in vortiger Provinz betrifft, so haben Wir in einer unter heutigem Dato erlassenen Verordnung dem Vorschlage, die Vertretung des größeren Grundbesitzes in den-

jenigen Kreisen, wo sich nicht wenigstens fünf landtagsfähige Rittergutsbesitzer befinden, durch Zuziehung einer verhältnismäßigen Zahl von Kreistags-Abgeordneten aus den meistbegüterten ländlichen Grundbesitzern zu verstärken, Folge gegeben, auch die den größeren Städten bisher schon beigelegten Stimmen in angemessener Weise vermehrt. Die Festsetzung einer bestimmten Dauer für den im Stande der Städte und Landgemeinden zur Wählbarkeit qualifizirenden Grundbesitz haben Wir ebenfalls für angemessen erachtet; dagegen aber Bedenken getragen, die Wählbarkeit von Entrichtung einer bestimmten Steuer-Quote abhängig zu machen.

Wenn Unsere getreuen Stände überhaupt die Ansicht ausgesprochen haben, daß nach der bisherigen Verfassung für die Wählbarkeit solcher Kreiseingesessenen, die in Folge ihrer Verhältnisse von den Interessen des Kreises zunächst berührt werden, zu enge Grenzen gezogen seyen, so machen Wir sie noch darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der §§ 12. und 13. der Kreis-Ordnung auch die Mitglieder der städtischen und ländlichen Gemeinde-Räthe, sofern sie die übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften haben, als Kreistags-Abgeordnete gewählt werden können.

14.

Auf die Erklärungen über die Einrichtung der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz genehmigen Wir hiermit

Feuer-Societäts-Angelegenheiten.

- ad a. daß der durch den § 34. des Reglements vom 5. Januar 1836 bestimmte Tarif der Beitragssätze in allen Positionen auf die Hälfte herabgesetzt werde, mit Vorbehalt des den Ständen nach § 35. b. des Reglements erteilten Rechtes zur Mitwirkung bei künftiger weiterer Feststellung der Beitragssätze.
- ad b. Die Angelegenheit wegen der Wahl des Rentanten der Provinzial-Feuer-Societät hat durch die inmittelst Seitens des Ministers des Innern und der Polizei erfolgte Bestätigung der Wahl ihre Erledigung erhalten.

Was demnächst die in der Denkschrift vom 22. Juli 1837 außerdem noch vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände betrifft, so kann auf deren Antrag:

zu gestatten, daß der Provinzial-Feuer-Societät auch die Befugniß zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen auf Gegenseitigkeit beigelegt werde, bei dem großen Umfange der nur für die Versicherung von Immobilien gebildeten fraglichen Societät um so weniger eingegangen werden, als einer solchen Verbindung ganz verschiedenartiger Versicherungen mehrere andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

Auch finden Wir Bedenken, dem ferneren Antrage der Stände, die von ihnen entworfene Polizei-Verordnung hinsichtlich der Rheinprovinz an die Stelle des allgemeinen Gesetzes vom 8. Mai 1837 treten zu lassen, zu willfahren.

Was jedoch diejenigen §§ des vorgelegten Entwurfs betrifft, welche als Declarationen und Ergänzungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 und des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wegen der Mobiliar-Versicherungen zu be-

trachten sind, so halten Wir für angemessen, dieserhalb jeden Falles noch die weitere Erfahrung abzuwarten.

Das Gesuch der Stände wegen der Receptur der Feuer=Societäts=Beiträge anlangend, so ist die Einziehung dieser Beiträge durch das Reglement vom 5. Januar 1836 den Elementar=Steuer=Erhebern überwiesen worden.

Da nun diese Bezeichnung nur auf die Einnehmer der Staats=Steuern paßt, weil es bei der Communal=Einnahme keinen Gegensatz von Elementar= und General=Empfang giebt, so haben die Behörden sich bisher zu der von den Ständen befürworteten Auslegung der die Erhebung der Feuer=Societäts=Beiträge betreffenden Bestimmungen des Reglements vom 5. Januar 1836 nicht befugt halten können, und die Beschwerden einzelner Communal=Empfänger, so wie deren auf den § 6. der Verordnung vom 5. Januar 1836 wegen Auflösung der früher bestandenen Feuer=Societäten, gegründete Entschädigungs=Ansprüche mit Recht zurückgewiesen, weil keiner der Reclamanten nachzuweisen vermocht hat, daß die ihm entgangenen Gebühren zu seinen wirklichen Amts=Einkünften gehört haben, und daß ihm ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung zustehe.

Die Einziehung der Feuer=Societäts=Beiträge durch die Einnehmer der Staatssteuern ist lediglich der größeren Sicherheit wegen angeordnet worden.

Um jedoch den Wünschen Unserer getreuen Stände, soweit es zulässig ist, zu willfahren, wollen Wir hiermit genehmigen, daß, soweit der Communal=Empfang nicht schon mit dem Empfange der Staats=Steuern verbunden ist, die Einziehung der Feuer=Societäts=Beiträge durch den Ober=Präsidenten, welchem die Wahl zwischen Steuer= und Communal=Einnehmern in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, entweder dem Steuer=Einnehmer oder dem Communal=Einnehmer übertragen werden kann.

Was endlich den Antrag der Stände, wegen Bestätigung des von ihnen gewählten und bevollmächtigten ständischen Ausschusses bei der Provinzial=Feuer=Societät betrifft, so können Wir aus den in dem beigeflossenen Gutachten des Ministers des Innern und der Polizei angeführten Gründen die fernere Wirksamkeit eines derartigen ständischen Ausschusses nicht für angemessen halten, und daher die vorgenommene Wahl nicht bestätigen.

15.

Das von Unsern getreuen Ständen abgegebene Gutachten in Betreff der ihnen vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen, und einer Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer=Deckungsfonds zu beobachtende Verfahren, ist bei der weitem Berathung in Erwägung gezogen, und haben Wir die unter Berücksichtigung desselben abgeänderten Gesetze vollzogen und bekannt machen lassen. Auch die begutachteten Bestimmungen wegen der Ausgleichung der Kataster=Kosten sind mit den inzwischen nothwendig gewordenen Modificationen von Uns genehmigt und bereits publicirt worden.

Mit Rücksicht auf die durch die Vermessung und Schätzung der steuerfreien Staatswaldungen verursachten Kosten haben Wir einen angemessenen Zuschuß zu den Gesamtkosten aus Staatskassen bewilligt.

Wegen der Vorlegung des Entwurfs zu einer Revisions-Ordnung über die Katastral-Abschätzungen der Gebäude und Ländereien haben Wir Unsern Finanzminister beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu treffen. — Auch werden Wir den Anträgen Unserer getreuen Stände darin willfahren, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Revisions-Arbeiten für beide Provinzen in Eine Hand gelegt, das Resultat derselben zuvörderst mit Zuziehung ständischer Deputirten geprüft und sodann der Entscheidung und Festsetzung des Finanzministers unterworfen werden soll.

Die Bestätigung der in Vorschlag gebrachten ständischen Commissarien und Stellvertreter müssen Wir so lange aussetzen, bis auch Seitens des Westphälischen Provinzial-Landtages zur Wahl solcher Commissarien und Stellvertreter geschritten ist.

Uebrigens haben Wir, in billiger Erwägung der Verhältnisse, Unser Staatsministerium beauftragt:

ein Regulativ zu entwerfen, welches die Bestimmungen enthält, nach welchen hinführo die durch Unsere steuerfreien Waldungen führenden Wege ganz oder theilweise aus Unsern Forst-Revenüen unterhalten werden sollen, und wird dies Regulativ, sobald es von uns vollzogen worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

In Bezug auf die Heranziehung Unserer zur Zeit mit Grundsteuer belegten, in Folge des neuen Grundsteuer-Gesetzes aber davon zu befreienden Waldungen, behält es bei der Bestimmung Unseres Landtags-Abschiedes vom 3. März 1835. B. Nro. 3. sein Bewenden.

16.

Was Unsere getreuen Stände über den ihnen zur Begutachtung vorgelegten *Wege-Ordnung* Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung sowohl, als die zu derselben zu erlassenden provinziellen Bestimmungen bemerkt haben, wird gleichfalls bei der weiteren Berathung dieses Gesetzes in sorgfältige Erwägung gezogen werden, bei dessen Publication auch über diejenigen Straßen Entscheidung ergehen soll, deren Aufnahme unter die Staatsstraßen Unsere getreuen Stände beantragt haben.

Ueber die künftige Verwaltung der Bezirksstraßen des linken Rheinufers wird aber schon früher eine Verordnung ergehen, in welcher die Uns vorgetragene Wünsche wegen Einführung des Chausséegeldes auf diesen Straßen, und Vertheilung der Steuer-Zuschläge für den Bau und die Unterhaltung derselben, so wie wegen der Theilnahme ständischer Commissarien bei Feststellung der Verwendungs-Pläne, Berücksichtigung finden werden.

Der zu diesem Behufe getroffenen Wahl der Abgeordneten ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

B.

Die vom Landtage angebrachten Gesuche betreffend.

1.

Erstattung von
Zahlungen an
die Departement-
s Irren-
Anstalt zu
Düsseldorf.

Mit Rücksicht auf die Verwendung Unserer getreuen Stände wollen wir die Erstattung der aus dem Fonds der Departements-Irren-Anstalt zu Düsseldorf an den interimistischen Verwalter dieser Anstalt, Freiherrn von Syberg, während seiner Amts-Suspension geleisteten Gehalts-Zahlungen, im Gesamtbetrage von 1246 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. im Wege der Gnade bewilligen, und werden diese Summe durch Unsern Finanz-Minister der Regierung zu Düsseldorf überweisen lassen, um sie der Kasse der Departemental-Irren-Anstalt zu erstatten.

2.

Cölnener Dom-
bau.

Der Dank, welchen Unsere getreuen Stände für die, zur Wiederherstellung des Dom-Kirchen-Gebäudes zu Cöln aus Unsern Kassen gewährten Unterstützungen ausgesprochen haben, gereicht Uns zum landesväterlichen Wohlgefallen.

3.

Anfang der
Schulpflichtig-
keit.

Die für alle Provinzen Unserer Monarchie geltende gesetzliche Bestimmung, die Schulpflichtigkeit betreffend, hat auf die Erziehung überhaupt und selbst der kleinsten, zu Hause nicht gehörig beaufsichtigten Kinder, einen wohlthätigen Einfluß bewährt. Wir können Uns daher nicht veranlaßt finden, solche nach dem Antrage Unserer getreuen Stände für die Rheinprovinz abzuändern, wollen aber die nach § 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1825 den Lokalbehörden zuständige Dispensations-Befugniß dahin ausdehnen, daß die Regierungen der Rheinprovinz, nach örtlichen Verhältnissen, in ganzen Gemeinden oder größeren Districten alle Kinder, die das 6te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden mögen.

4.

Beschäftigung
der Kinder in
den Fabriken.

Die von den getreuen Ständen erbetenen Maasregeln zum Schutze jugendlicher Fabrikarbeiter gegen unzeitige und übermäßige Beschäftigung werden Wir durch ein für die ganze Monarchie gültiges Regulativ eintreten lassen, das bereits im Staats-Ministerium berathen ist, und dessen Publication ganz in der Kürze erfolgen wird. Hierdurch wird dem aus einem sehr löblichen Sinne hervorgegangenen ständischen Antrage völlig entsprochen werden.

5.

Kirchenbau-
kosten.

Wegen Aufbringung der Bau- und Reparatur-Kosten der Kirchen-Gebäude auf der linken Rheinseite, sind bereits umfassende Erörterungen veranlaßt worden. —

Obwohl der jetzige Zustand, da die, auf Deckung der Kultuskosten Bezug habenden französischen Gesetze theils in manchen Districten nicht in Anwendung gekommen, theils nach veränderter Steuer-Verfassung ihrem Wortlaute nach, vollständig nicht mehr auszuführen sind, nicht befriedigt, so hat doch gerade der in der Petition erwähnte Fall das Bedürfnis einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht fühlbar gemacht, da in diesem Falle das Decret vom 14. März 1810 ausgereicht hat und genau ausgeführt worden ist. Es kann daher den nur aus Veranlassung dieses einzelnen Falles gemachten Anträgen auf Erlassung neuer allgemeiner Bestimmungen wegen Repartition der Kirchen-, Bau- und Reparatur-Kosten für jetzt keine Folge gegeben werden.

6.

Der Antrag der Stände:

den Besitzern einzelner zehntpflichtiger Grundstücke das Recht auf Ablösung des Zehnten gegen den Zehntberechtigten zu provociren, unbedingt und ohne die Beschränkung zuzugestehen, welcher nach § 59. des Ablösungs-Gesetzes vom 13. Juli 1829 die in einer und derselben Zehntflur belegenen zehntpflichtigen Grundstücke hierbei unterworfen sind, unterliegt nach den Erfahrungen, welche bei der mehrjährigen Anwendung dieses Gesetzes seither schon gemacht sind, zwar wesentlichem Bedenken. Derselbe wird indeß bei den bereits eingeleiteten Berathungen über die Einführung dieses Gesetzes in dem ost-rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz anderweit in Erwägung gezogen werden.

Zehnten-Ab-
lösung

7.

Um dem vom Landtage ausgesprochenen Wunsche wegen Errichtung einer Hagel-Affecuranz-Gesellschaft für die Rheinprovinz zu genügen, haben Wir durch den Ober-Präsidenten den Entwurf zu einer diesen Gegenstand betreffenden Verordnung anfertigen lassen, welcher dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

Hagel-Affecu-
ranz.

8.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Rheinprovinz statt ihrer Betheiligung an dem Beschäler-Depot zu Warendorf ein besonderes Beschäler-Depot zu bewilligen, haben wir zu willfahren beschlossen und demgemäß die nöthige Anweisung an Unsern Minister des Innern und an Unsern Oberstallmeister ertheilt.

Beschäler-
Depot.

Die Wahl des Orts, wo das neue Depot eingerichtet werden soll, bleibt vorbehalten.

9.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft: eine Rör-Ordnung für Zuchtstiere zu erlassen, um dadurch auf die Verbesserung der Rindviehzucht in dortiger

Rör-Ordnung.

Provinz hinzuwirken, so ist, den vom Landtage geäußerten Wünschen gemäß, von dem Ober-Präsidenten eine solche Kör-Ordnung bereits entworfen, die Uns nach erfolgter Prüfung zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

10.

Landwirth-
schaftliches Su-
stitut.

Die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt für die Rheinprovinz kann nach den gegenwärtigen Verhältnissen des dortigen Landbaues nicht für ein wirkliches Bedürfnis der Provinz erachtet, daher auch nicht bewilligt werden.

Was die beantragten Geld-Unterstützungen zur Beförderung des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen betrifft, so ist es ein durch die Erfahrung bewährter Grundsatz, daß dergleichen Bewilligungen aus allgemeinen Staatsmitteln stets nur als eine mäßige Beihülfe zu demjenigen angesehen werden dürfen, was die zunächst Beteiligten aus eigenen Mitteln für den beabsichtigten Zweck geben und leisten. Hiernach muß also auch in der Rheinprovinz verfahren werden, und zwar um so mehr, als auch die übrigen Staatsausgaben so bedeutende Bewilligungen, als von den Ständen in Antrag gebracht sind, nicht zulassen.

Wir wollen indeß, im Anerkenntniß der großen Wichtigkeit der Beförderung des Fortschrittes des landwirthschaftlichen Gewerbes in der Rheinprovinz, schon jetzt zu diesem Zweck die Summe von 1000 Rthlr. jährlich bewilligen, welche der Ober-Präsident nach den von Unserm Minister des Innern dieserhalb näher festzustellenden Grundsätzen verwenden, und dabei insbesondere die in der Provinz bereits bestehenden, oder noch zu errichtenden landwirthschaftlichen Vereine in dem Maasse berücksichtigen wird, als von ihren Leistungen die wirksame Beförderung des landwirthschaftlichen Gewerbes in dem Umkreise ihrer Thätigkeit mit Sicherheit erwartet werden kann.

11.

Friedensgerichte.

Der auf die Erweiterung der Competenz der Friedensrichter gerichtete Antrag des Landtags wird, da auch von den rheinischen Gerichtsbehörden Bemerkungen über diesen Gegenstand und über das Verfahren vor den Friedensgerichten eingereicht worden sind, mit diesen einer näheren Prüfung unterworfen werden, und behalten Wir Uns, wenn hierbei die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der bestehenden Gesetze sich ergeben wird, vor, dieselbe anzuordnen.

In Ansehung des Gesuches um Verbesserung der pecuniären Lage der Friedensrichter zum Zwecke eines dauernden Verhältnisses derselben zu ihren Aemtern sind nähere Ermittlungen veranlaßt worden, deren Ergebnis bei den Etats-Regulirungen berücksichtigt werden wird.

12.

Substitutions-
Ordnung.

Das Gesuch zur Ergänzung Unserer Ordre vom 9. April 1836, betreffend die Modification der Nummer 5. § 4. der rheinischen Substitutions-Ordnung an die Stelle

des über Erinnerungen wider die Kaufbedingungen jetzt nur im Licitations-Termine Statt findenden contradictorischen Verfahrens, in welchem der Friedensrichter oder Deputirte sofort in letzter Instanz entscheidet, ein durch zwei Instanzen hindurch zu führendes, dem Licitations-Termine um vierzehn Tage vorausgehendes Verfahren einzuführen, haben Wir um deswillen nicht gewähren können, weil einerseits bei der Kürze der Zeit, seit welcher Unsere vorerwähnte Ordre jenes Verfahren gestattet, sich eine reifliche Erfahrung über das practische Bedürfnis der vorgeschlagenen Aenderung nicht gebildet haben kann; und andertheils die Einfachheit der Fragen, welche zu Streitigkeiten über die Kaufbedingungen Veranlassung geben können, ein durch mehrere Instanzen gehendes contradictorisches Verfahren, welches leicht zur Vereitelung der Subhastation führen kann, nicht zu rechtfertigen scheint.

15.

Hinsichtlich der Anträge des Landtags, wegen des Verfahrens in Forstrevellen Verfahren bei Forstrevellen. Sachen bei entgegengesetzten Civil-Einreden, werden Wir Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen mit Berücksichtigung ihrer Wünsche abgefaßten Gesetzes-Entwurf zur Begutachtung vorlegen lassen.

14.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 7. Juli 1833 über die Rechte des Fiscus Rechte des Fiscus hinsichtlich der Zinsen. hinsichtlich der Zinsen, welches die Gleichstellung dieser Rechte in der ganzen Monarchie bezweckt, sind auch die Verhältnisse der Rheinprovinz nicht unerwogen geblieben. Wir können Uns nicht bewogen finden, durch Modification dieses Gesetzes eine neue Verschiedenheit wieder eintreten zu lassen.

15.

Den wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Verwandlung der im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 eingegangenen Pacht- und Pfandschafts- Pacht- und Pfandschafts-Contracte. Contracte in reine Verkäufe, haben Wir nach nochmaliger Prüfung aus den Gründen, welche zu und in Unseren diesfälligen Bescheiden in den Landtags-Abschieden vom 30. October 1832 und 3. März 1835 angegeben sind, nicht gewähren können. Was dagegen den eventuellen Antrag betrifft, die §§ 71. bis 83. des revidirten Entwurfs des Provinzialrechts des Herzogthums Berg schon jetzt durch ein besonderes Gesetz zu sanctioniren, so sind darüber die weiter erforderlichen legislativen Beratungen veranlaßt worden.

16.

Im Anerkenntnis der Nothwendigkeit, für die Erhaltung eines festen und Das Statut wegen der autonomen Ver- kräftigen Grundbesizes, namentlich im Stande der Ritterschaft und der Landgemeinden

Q*

fugniß gewisser
ritterchaftlicher
Geschlechter.

Sorge zu tragen, haben Wir bereits, durch einen Antrag der Ritterschaft veranlaßt, im Jahre 1828 eine Proposition zu einer Successionsordnung für dieselbe vorlegen lassen. Wenn Wir Uns nun auch bei der Ablehnung einer Erklärung der Majorität des Landtags nicht bewogen gefunden haben, den damals ausgesprochenen Ansichten Unserer getreuen Stände entgegen, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand ergehen zu lassen; so haben Wir doch, als später einzelne Glieder der Ritterschaft mit dem Gesuch, ihnen eine zur Erhaltung ihrer Güter in ihren Familien geeignete Dispositions-Befugniß, dem früheren Herkommen gemäß, zu gestatten, sich an Uns wendeten, Uns um so weniger veranlaßt fühlen können, ihre, Unseren früheren Intentionen entsprechende, Anträge zurückzuweisen, als dieselben lediglich die Verhältnisse dieser Familien in sich betreffen, die Rechte dritter Personen in keiner Art verletzen, und am wenigsten eine Bevorzugung eines Standes auf Kosten eines anderen enthalten, zu welcher Wir Unsere Sanction nicht gegeben haben würden, und auch nicht geben werden. Wir hätten daher erwartet, daß Unsere getreuen Stände in den für jene Familien erlassenen Bestimmungen nur Unsere landesväterliche Neigung erkannt haben würden, in eben der Art, wie Wir auf den Antrag des westphälischen Landtags durch Unser Gesetz vom 13. Juli 1836 den Besitzern der dortigen Bauergüter eine besondere Successions-Ordnung gewährt haben, auch anderen Klassen Unserer Unterthanen diejenigen Einrichtungen zu gestatten, welche sie zu ihrer Erhaltung und für ihr Wohl nothwendig erachten. — Wir haben im Uebrigen, wie Wir bereits im Eingange des gegenwärtigen Abschiedes gern anerkannt, den guten Geist und die Anhänglichkeit an Uns, welche die getreuen Stände während des ganzen Landtags beseelt hat, wohlgefällig bemerkt, und wollen daher übersehen, wenn bei Einreichung der vorliegenden Petition von Unsern getreuen Ständen unbeachtet geblieben ist, daß sich in der Fassung derselben manches Unpassende und namentlich die ganz ungehörige Erinnerung findet, daß bei Erlassung Unserer Verordnung vom 23. Januar 1837 Unser Staatsrath nicht gehört worden sey, da sich die Stände doch hätten bescheiden sollen, wie es lediglich Unserem Ermessen anheim gestellt werden muß, von welcher Unserer Behörden Wir bei Erlassung einer Verordnung ein Gutachten entgegen zu nehmen, für angemessen erachten.

17.

Bergwerks-Ges.
fese.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände auf Beschleunigung der Revision der auf der rechten Rheinseite geltenden Bergwerks-Gesetze betrifft, so hat diese Angelegenheit bloß dadurch einigen Aufschub erlitten, daß über den von dem Justizministerium vorgelegten Entwurf des revidirten Bergrechts die Gutachten einiger technischen Behörden zu erfordern, für rathsam befunden worden ist. Nachdem diese Gutachten nunmehr eingegangen sind, wird der ferneren Berathung über jenen Gesetzes-Entwurf Fortgang gegeben werden.

18.

Ueber den Antrag der Gemeinde Lechenich, in den Stand der Städte aufgenommen zu werden, haben Wir Erörterungen anstellen lassen, woraus sich ergibt, daß das städtische Gewerbe in diesem Orte, welcher sich hauptsächlich von Ackerbau ernährt, sehr unbedeutend ist, derselbe daher auch mehr zur Theilnahme an der Repräsentation im Stande der Landgemeinden als in dem der Städte geeignet ist. Wir können daher jenem Antrage keine Folge geben.

Aufnahme von
Lechenich in den
Stand der
Städte.

19.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Emanirung einer neuen Provinzial-Forstordnung und Revision der Forstgesetze wird durch die neue allgemeine Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, sowie durch das neue Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstfrevel, deren Entwürfe Unserem Staats-Ministerium zur Berathung vorliegen, seine Erlebigung finden. Bei dieser Berathung werden die ferneren Anträge:

Revision der
Forstgesetze.

1. auf ungekürzte Verabfolgung der den Privat-Forst-Besigern zuerkannten Entschädigung, ohne Abzug der den Gemeinde-Empfängern durch Unsere Ordre vom 14. September 1831 bewilligten Hebegebühren;
2. auf Feststellung von Strafbestimmungen wegen Ankaufs und Verkaufs des gefrevelten und des Deputat-Holzes,

in Erwägung gezogen und der Antrag:

3. wegen Entbindung der Forstbeamten von dem persönlichen Erscheinen in den Forst-Gerichts-Tagen,

in besondere Berathung genommen werden, da auf der einen Seite die bisher an den Forst-Gerichts-Tagen wahrgenommene Beeinträchtigung des Forstschutzes die Entbindung der Forstbeamten von diesem persönlichen Erscheinen wünschenswerth macht, auf der andern Seite aber bei Gewährung des Antrags zu befürchten ist, daß das zur prompten Aburteilung der Holzdiebstahls-Sachen angeordnete Verfahren in den Forst-Gerichts-Tagen selbst gefährdet werden möchte.

Wenn Unsere getreuen Stände die Ursache der sich mehrenden Forstfrevel außerdem noch

1. in dem unzureichenden Forstschutz und der Unzulänglichkeit des Forstschutz-Personals,
 2. in der allzuhäufigen, bei vorhandener Zahlungsfähigkeit der Frevler ungerichtigten Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe,
- finden wollen, so haben Wir hieraus wohlgefällig entnommen, daß dieselben der von den Ober-Aufsichtsbehörden schon mehrfach in Anregung gebrachten Unzulänglichkeit des Schutzes der Communal-Waldungen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und vertrauen daher zu ihnen, daß sie gern dahin wirken werden, daß die bereits entworfene Instruction über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen, wodurch dieser Uebelstand

beseitigt werden soll, bei den betheiligten Gemeinden eine bereitwillige Aufnahme finden werde.

Die Beschwerde wegen ungerechtfertigter Verwandlung der erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen würde durch Anführung specieller Thatsachen und Fälle, welche aber bisher nicht zur Sprache gebracht worden sind, motivirt werden müssen. — Bis dahin, daß dies geschieht, wollen Wir Uns überzeugt halten, daß hierunter die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau beachtet werden.

20.

Qualification
der Landraths-
Kandidaten u.
interimistische
Verwaltung der
Landraths-
Aemter.

Es ist Uns erfreulich gewesen, aus den Anträgen Unserer getreuen Stände hinsichtlich des, Behufs der Wahlfähigkeit zu Landrathsstellen, erforderlichen Grundbesizes zu ersehen, daß dieselben der Vereitelung Unserer landesväterlichen Absicht, nach welcher nur Personen, die durch ein bedeutenderes Besizthum den Kreisen und ihren Interessen wirklich angehören, zu jenen Stellen wählbar seyn sollen, vorgebeugt zu sehen wünschen. Wir genehmigen daher gern die in Antrag gebrachte Modification des § 4. Unseres Reglements vom 17. März 1828 dahin, daß künftig zur Wählbarkeit nicht bloß der vorgeschriebene Grundbesiz selbst, sondern auch eine der Wahl vorhergegangene, mindestens fünfjährige, ununterbrochene Dauer desselben erforderlich seyn soll, wobei jedoch in Vererbungsfällen die Besitzperioden des Erblassers und Erben in auf- und absteigender Linie, sowie bei der Nachfolge in Lehn- und Fidei-Kommiß-Gütern nach Analogie des Art. XVII. Unserer Verordnung vom 13. Juli 1827 auch in Seitenlinien zusammen zu rechnen sind.

Zu besserer Sicherstellung des Zweckes bestimmen Wir aber zugleich, daß die Beibehaltung des Landraths-Amtes auch nach der Bestätigung von der Fortdauer des Grundbesizes, durch welchen die Wählbarkeit bedingt war, abhängen soll. In einzelnen Fällen und bei eintretenden besondern Gründen behalten Wir Uns aber die Dispensation von diesen Vorschriften hiermit vor.

Wir haben beschloffen, diese Bestimmungen durch eine besondere Verordnung in Wirksamkeit zu setzen.

Was die Feststellung gewisser Grenzen der Notabilität bei nicht ritterschaftlichem Grundeigenthum anlangt, so ist bereits vor Eröffnung des fünften Provinzial-Landtags dem von demselben geäußerten Wunsche entsprochen worden, indem von Unserm Minister des Innern und der Polizei die Regierungen mit Auftrag versehen worden sind, in allen Kreisen diese Grenzen, unter Genehmigung der Staatsbehörde, durch kreisständischen Beschluß festsetzen zu lassen. Hinsichtlich der Vertretung der Landräthe bei vorübergehenden Behinderungen haben Wir, wie bekannt, unterm 13. März 1830 angeordnet, daß bei jeder Behinderung dieser Art von mehr als vierzehntägiger Dauer einer der Kreis-Deputirten berufen, dagegen aber bei gänzlicher Erledigung der Stelle die interimistische Verwaltung nur solchen Kreis-Deputirten aufgetragen werden soll, welche die

Qualification zum Landraths-Amte durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Da der Landtag keine speciellen Fälle anführt, in welchen diesen Vorschriften entgegen gehandelt worden, so müssen Wir deren Befolgung voraussetzen und es auch um so mehr dabei bewenden lassen, als die längere Verwaltung von erledigten Landraths-Ämtern durch Kreis-Deputirte ohne die erforderliche Qualification in vielen Fällen, wenn nicht unausführbar, doch mit bedeutenden Nachtheilen für den öffentlichen Dienst verbunden seyn würde, übrigens auch die Regierungen von Unserm Minister des Innern angewiesen sind, bei Ermangelung qualifizirter Kreis-Deputirten zur interimistischen Verwaltung, so viel irgend möglich, andere mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Gutsbesitzer des Kreises vorzuschlagen.

21.

Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände auf vollständige Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 haben Wir mit Wohlgefallen das Interesse derselben an dem Provinzial-Ständischen Institute ersehen, und dürfen dieselben sich versichert halten, daß Wir es Uns angelegen seyn lassen, ihren Wünschen hierin zu entsprechen, daher auch Unsere Behörden demgemäß angewiesen sind. — Was aber die von ihnen in ihrer Petition besonders bezeichneten Anordnungen betrifft, so gehören dieselben nicht zu den § 3. No. 1. und 2. der erwähnten Verordnung bezeichneten Gesetzen. Wir werden jedoch, wie es schon bisher geschehen, auch ferner solche nicht unter jenen Bestimmungen begriffenen Gesetze, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, vor ihrer Publication den Ständen in einzelnen Fällen gern vorlegen lassen.

Ausrechtergat-
tung der
ständischen
Be'manific.

22.

Die von Unsern getreuen Ständen erbetene Modification des Postzwanges in dem östlichen Theile der Rheinprovinz kann aus den in dem Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 bereits erwähnten Gründen nicht Statt finden, da es nicht zulässig ist, an der bestehenden Post-Gesetzgebung vor der nahe bevorstehenden Einführung eines neuen Post-Gesetzes für den Umfang des ganzen Staats im Einzelnen etwas zu ändern. Was dagegen den Antrag betrifft, daß der freie Boten-Verkehr für Pakete, Briefe und Gelder ic. namentlich in den Kreisen Elberfeld, Solingen und Kenney, gestattet werde, so werden Unsere getreuen Stände auf das dem gedachten Landtags-Abschiede sub E. beigelegte **Promemoria** des General-Postmeisters hingewiesen, worin denselben die Zusicherung ertheilt worden ist, daß begründeten Anträgen dieser Art mit sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse nach Möglichkeit genügt werden soll. Es muß daher den Bewohnern einzelner Ortschaften und Distrikte überlassen bleiben, ihre etwanigen motivirten Anträge durch ihre Vorstände an Unsern General-Postmeister zu richten, welcher billige und zulässige Wünsche zu erfüllen nicht anstehen wird.

Modification
des Post-
zwangs.

23.

Coblenz-Minde-
ner Staats-
Straße.

Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen: daß der Ausbau der Chaussée von Coblenz über Olpe nach Minden unverzüglich begonnen und den Anwohnern keine fernere Zumuthung gemacht werde, Eigenthum ohne Entschädigung abzutreten, weil grundsätzlich für dergleichen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen dem Einzelnen vollständige Entschädigung gewährt werde, so ist dabei nicht beachtet, daß, insoweit diese Straße durch die Rheinprovinz führt, die angrenzenden Gemeinden nach den dort bestehenden Gesetzen andern Verpflichtungen unterworfen, und davon nur unter der Voraussetzung bisher befreit geblieben sind, daß sie sich dagegen zu andern Leistungen und namentlich der Verzichtleistung auf Grundentschädigung verstehen. Auch wird der Grundsatz, daß die zur Anlage neuer Kunststraßen bestimmten Fonds vorzugsweise nur da zur Verwendung kommen, wo von den Anwohnern Beiträge geleistet werden, überall durchgeführt.

Wenn Wir daher, um den Wünschen Unserer getreuen Stände zu entsprechen, den Weiterbau der Straße mit Berücksichtigung der vorhandenen Mittel anbefohlen haben, und dabei auf die eigenthümlichen Verhältnisse der ärmeren Klasse der Anwohner billige Rücksicht zu nehmen geneigt sind, so geschieht dies in der gewissen Erwartung, daß die betreffenden Gemeinden, in soweit ihre Kräfte es zulassen, eine thätigere Theilnahme bezeigen, und daß namentlich diejenigen reicheren Grundbesitzer, welche es bisher an Bereitwilligkeit haben fehlen lassen, mit gutem Beispiele vorgehen.

24.

Cöln-Düren'sche
Aktien-Straße.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß der völlige Ausbau der Straßenstrecke von der Grenze des Regierungsbezirks Cöln bis Düren aus dem Bezirks-Straßen-Baufonds angeordnet werde, haben Wir zwar in der Art, wie er angebracht, nicht willfahren können. Denn es gehört diese Straße nicht zu den Bezirks-Straßen und namentlich zu der von Cöln nach Montjoie, da eine solche in den auf den Grund Unserer Ordres vom 17. September 1822 und 14. November 1825 publicirten Verzeichnissen der westrheinischen Bezirks-Straßen nicht vorkommt. Die Straße ist vielmehr eine Aktien-Straße, zu deren Unterhaltung die Aktionärs Begegeld nach dem Tarife vom 28. April 1828 zu beziehen haben. —

Da jedoch durch die Anlage dieser Straße einem wirklichen Communications-Bedürfnisse abgeholfen worden, und die bisherigen Unterhaltungskosten den Ertrag des Begegeldes überstiegen haben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, einen Zuschuß von 6000 Rthln. aus der Staats-Kasse zur besseren Instandsetzung dieser Straße zu bewilligen und der Regierung zu Nachen überweisen zu lassen, welche jetzt mit deren Verwendung beschäftigt ist.

25.

Die Gewährung des Antrages, das Klassensteuer-Kontingent, wie es für die Jahre 18^{35/37} berechnet ist, fernerhin unverändert feststehen und nicht mehr nach den Bestimmungen der §§ 2. und 3. des Regulativs vom 2. Juni 1829 von drei zu drei Jahren verändern zu lassen, ist unvereinbar mit der in dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 auf die ständischen Anträge wegen Kontingentirung dieser Steuer ausgesprochenen Vorbedingung der Kontingentirung, daß nämlich dabei nicht nur das bisherige und fernerweit angemessen zu bestimmende Aufkommen der Klassensteuer völlig gedeckt und sicher gestellt bleiben müsse, sondern auch das System der Steuer und die Grundsätze der Veranlagung selbst, wie sie durch das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und die nachträgliche Verordnung vom 5. September 1821 festgestellt sind, einer wesentlichen Veränderung nicht unterliegen dürfen. Seit der Kontingentirung der Klassensteuer hat unter Beachtung der Grundsätze, nach denen die Regulirung der Kontingente von drei zu drei Jahren erfolgt, mit der Zunahme der besteuerten Haushaltungen und Einzelsteuernden nur eine sehr mäßige Erhöhung der Kontingente stattgefunden, welche dem aus der gestiegenen Bevölkerung hervorgehenden Mehrertrage der Klassensteuer in andern Provinzen, wo deren Veranlagung lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, verhältnißmäßig nicht gleich kommt. Auch ist seit Einführung der Kontingentirung ersichtlich geworden, daß die Aufbringung der festgesetzten Steuer-Kontingente bei einer sehr milden Anwendung der allgemeinen Klassifikations-Grundsätze hat bewirkt werden können.

Da unsere getreuen Stände den jährlichen Zusammentritt der zur Vertheilung der zu veranlagenden Summe auf die Kreise angeordneten Commission nicht für erforderlich halten, so wollen Wir nachgeben, daß im Falle die im § 7. des Regulativs angeordnete Commission durch Mehrheit der Stimmen beschließt, daß die Repartition des Kontingents auf die Kreise für zwei Jahre oder bis zur neuen Fixation des Kontingents gültig seyn soll, alsdann die Einberufung derselben, wenn nicht besondere Umstände eintreten, bis dahin unterbleibe. Es muß dann auch die dieser Commission nach § 19. des Regulativs obliegende Abnahme der Rechnung über den allgemeinen Klassensteuer-Remissions-Fonds bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt werden.

26.

Die beantragte Heranziehung zur Klassensteuer der Geistlichen und Schullehrer, welche außer der Einnahme aus dem geistlichen oder Schul-Amte Privat-Vermögen besitzen oder sonstiges diesem gleichzustellendes Einkommen beziehen, ist den Bestimmungen über die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von persönlichen Abgaben nicht entsprechend. Die Befreiung derselben von der Klassensteuer kann, der Bestimmung im § 2. d. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer vom 30. Mai 1820 analog, nur in dem Falle für aufgehoben erachtet werden, wenn sie ein mit ihrem Stande nicht

Klassensteuer-Kontingent. »

Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Klassensteuer.

in unmittelbarer Verbindung stehendes Gewerbe selbst betreiben oder durch die in ihrer Haushaltung lebenden Angehörigen betreiben lassen. Jedoch haben Wir angeordnet, daß diejenige Summe, welche gegen diesen Grundsatz irrtümlich in der ersten Klassensteuer-Kontingentirung der Regierungsbezirke zum Grunde liegenden Veranlagung für das Jahr 1828 begriffen war, ermittelt und von den resp. Kontingenten vom Jahre 1840 an abgesetzt werden soll.

27.

Gewerbsteuer.

Die vom Landtage gewünschte Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 soll vorgenommen werden, wenn das beabsichtigte allgemeine Gewerbe-Polizeigesetz in Wirksamkeit getreten seyn wird. — Diese Revision wird sich auch auf die Bestimmungen jenes Gesetzes hinsichtlich der Mittelsätze für gewisse Gewerbs-Klassen der verschiedenen Steuerstufen, so wie des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen erstrecken und, wie Wir erwarten, die den Ständen zugekommenen, in der Petition nicht näher dargestellten oder begründeten Klagen über die Unvollkommenheit dieser Bestimmungen beseitigen.

Bei der Behauptung, daß die gesetzliche Vorschrift über die von den Bäckern zu entrichtende Gewerbesteuer, eine unverhältnismäßige Besteuerung der Bäcker in Orten der dritten Gewerbesteuer-Abtheilung in Vergleich mit den in Städten der ersten und zweiten Abtheilung ansässigen Bäckern herbeiführe, ist übersehen, daß in diesen Städten in der Regel die Mahlsteuer erhoben wird und die Bäcker deshalb, so wie häufig wegen höherer Communal-Abgaben, höherer Preise der Lebensbedürfnisse und des Getreides, höherer Fabricationskosten, in ihrem Absatz auf ihren Wohnort sich beschränken müssen, während ihre Gewerbsgenossen aus Orten der dritten Abtheilung nicht bloß in ihrem Wohnorte, sondern auch in dessen ganzer Umgegend unter günstigeren Umständen Absatz finden.

Hiernach ist weder im Allgemeinen anzuerkennen, daß der Betrieb des Bäckergerwerbes in einer Stadt der ersten beiden Abtheilungen stets einträglicher sey, als in einem in die dritte Abtheilung gehörigen Orte, noch — wie in der Petition vorausgesetzt wird — der auf den Kopf der Bevölkerung des Wohnortes von der Gewerbesteuer der Bäcker treffende Betrag für die richtige Beurtheilung der Verhältnismäßigkeit zwischen der in einer Stadt der ersten beiden Abtheilungen und einem Orte der dritten Abtheilung von den Bäckern aufzubringenden Steuer maßgebend.

Es soll jedoch bei der verheißenen Revision auch insbesondere erwogen werden, ob in Betreff der Besteuerung des Bäckergerwerbes andere, als die zur Zeit gesetzliche Grundsätze, vorzuschreiben sind.

28.

Mahlsteuer.

Auf den Antrag, den mahlsteuerpflichtigen Städten die steuerfreie Vermählung des nach dem Auslande und der Mahlsteuer nicht unterworfenen Orten des Inlandes ver-

fürten Mehles, so weit sie für das Landgemahl nicht bereits besteht, zu gestatten und dadurch große, zugleich auf einen eigenen Mehlhandel nach dem Auslande und auf Versorgung des Klassensteuerpflichtigen Inlandes berechnete, Mühlenanlagen in den Rheinprovinzen möglich zu machen, wird Unfern getreuen Ständen zuvörderst bemerklich gemacht, daß nicht zu behaupten ist, dergleichen Mühlenanlagen könnten nur in einer der mahlsteuerpflichtigen Städte der Rheinprovinzen gedeihen. Dieser Industriezweig kann vielmehr in den nicht mahlsteuerpflichtigen am Rhein belegenen Orten neben völliger Freiheit mit gleichen Vortheilen betrieben werden, indem das dort bereitete Mehl sowohl gegen Besteuerung in die größeren mahlsteuerpflichtigen Städte eingeführt, als auch dorthin ohne Steuerentrichtung unter den angeordneten Controlen zur weiteren Verschiffung gesendet werden kann.

Die in einigen mahlsteuerpflichtigen Ostseehäfen-Städte der Mehlfabrikation für die unmittelbare Ausfuhr zur See bewilligten Ausnahmen haben in den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen ihren Grund und erstrecken sich nicht auf das in das Klassensteuerpflichtige Inland oder über die Landgrenzen ausgehende Mehl.

Es kann daher weder auf die gewünschte Abänderung des Mahlsteuergesetzes eingegangen noch die Errichtung von steuerfreien Mehl-Niederlagen zum Handel nach dem Auslande und nach Klassensteuerpflichtigen Orten gestattet werden.

29.

Dem Antrage:

1. die Weinsteuer aus den Jahren 1835 und 1836 ganz zu erlassen, ist, soweit es die Grenzen des Weinsteuergesetzes vom 25. September 1820 § 9. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Weinlesen dieser Jahre gestatteten, durch den allgem. meinen Erlaß eines Drittheils für 1835 und der Hälfte für 1836, welchem der Erlaß der ganzen Weinsteuer für 1837 gefolgt ist, genügt worden.

Wenn Unsere getreuen Stände

2. die Umwandlung der Weinsteuer in eine Abgabe von 5 p. % des reinen Verkaufswerts, beantragen, so stehen der Ausführbarkeit zwar manche Bedenken entgegen; Wir haben indessen eine weitere Berathung darüber angeordnet, sowie denn auch der Wunsch:

3. die Herabsetzung der Grundsteuer von eingehenden Weinbergen früher als bei den periodischen Revisionen des Katasters eintreten zu lassen, in der Bestimmung des § 29. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar d. J. eine entsprechende Erledigung gefunden hat.

30.

Nachdem der im Nassauischen gewonnene Traubensaft, Statt wie früher gegen die hohe Eingangs-Abgabe von Wein, jetzt gegen eine Ausgleichungs-Steuer von 20

R*

Mahlsteuer.

Mahlsteuer von
Weinbergen im
Nassauischen.

Egr. vom Zentner eingebracht wird, kann zwar auf den Antrag wegen weiterer Ermäßigung der Weinsteuer, welche von dem in Weinbergen auf dem gegenüber liegenden Nassauischen Ufer gewonnenen Wein von mehreren Gemeinden entrichtet wird, in seiner Allgemeinheit um so weniger eingegangen werden, als die diesseitigen Gemeinden, welche auf jenem Ufer Weinberge besitzen, überhaupt schon dadurch erleichtert sind, daß sie von dem jenseits gewonnenen Traubenmost nicht die Ausgleichungssteuer, sondern die inländische Weinsteuer, welche weniger als jene beträgt, zu zahlen haben und an allen Vortheilen, welche diese vor jener voraus hat, Antheil nehmen. Indessen ist Unser Finanzminister ermächtigt, die Verhältnisse im Einzelnen zu prüfen und die sich daraus als nothwendig und zulässig herausstellende Berücksichtigung eintreten zu lassen.

31.

Weinsteuer.

Dem Antrage, für die sechsmonatliche Winter-Brennzeit der kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, an deren Innehaltung die Anwendung des mindern Steuersatzes als Bedingung bisher geknüpft war, andere Anfangs- und End-Termine zu bestimmen, ist durch die nach Unserer Ordre vom 10. August v. J. inzwischen eingetretene Erweiterung dieser Brennzeit bereits im weiteren Umfange als wohin der Antrag geht, entsprochen worden. Fernere Abänderungen hierunter können dagegen nicht getroffen werden, da nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß die Brennperiode in ihrer gegenwärtigen Begrenzung vom 1. November des einen bis zum 16. Mai des folgenden Jahres dem Interesse der überwiegenden Mehrzahl der dabei beteiligten Brennerei-Besitzer entspricht und Wir daher Bedenken tragen müssen, um einzelner Ausnahmen willen, eine im Allgemeinen zur Zufriedenheit der Beteiligten gereichende Einrichtung abzuändern.

32.

Stempelsteuer.

Die Beschwerde des Landtags, daß Unserer Ordre vom 24. December 1834 wegen Aufhebung des § 10. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zum Nachtheile der Erbschafts-Interessenten von den Steuerbehörden eine irrige Auslegung gegeben worden, haben Wir einer weitem Erörterung unterwerfen lassen und behalten Uns vor, Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft deshalb mit Bescheid zu versehen.

33.

Bestrafung der
Wechselstempel-
Contraventionen.

Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen des Verfahrens bei Bestrafung der Wechselstempel-Contraventionen bezwecken eine wesentliche Veränderung der dieses Gegenstandes wegen bestehenden Gesetzgebung. Da sonstige Erfahrungen die Nothwendigkeit derselben nicht dargethan haben, so müssen Wir darauf einzugehen, Bedenken finden.

34.

Freihafen-
Rechte.

Der Antrag, den Städten Düsseldorf, Coblenz, Duisburg, Wesel und Emmerich einstweilen schon, und bis zum Erlaß einer neuen Freihafen-Ordnung den vollen Ge-

uß aller Freihafen-Rechte zu gewähren, wird durch den Erlaß dieser Ordnung seine Erledigung erhalten, und sämmtlichen mit den erforderlichen Local-Einrichtungen versehenen Freihäfen dann sowohl hinsichtlich der Schiffs-Revision als der Waaren-Controle in diesen Häfen eine übereinstimmende Behandlung zu Theil werden.

35.

Dem Wunsche des Landtags, der neuen Straße von Aachen nach Eupen alle Rechte einer Haupt-Zollstraße zu verleihen und das dortige Neben-Zollamt zu einem Haupt-Zollamt zu machen, stehen noch immer dieselben Gründe entgegen, welche der Handelskammer zu Eupen von dem Finanz-Ministerium mehrmals und namentlich unter dem 30. Januar und 4. August 1829 auseinandergesetzt sind, auf welche auch die dortige Stadt in Unfern Ordres vom 17. Juni 1834 und 6. Mai 1837 wiederholentlich hingewiesen worden ist. Abgesehen davon aber, ist der gegenwärtige Zeitpunkt für dergleichen Veränderungen ungeeignet, indem der ganze Waarenzug zwischen Belgien und Preußen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn wahrscheinlich eine andere Gestalt erhalten und es sich in deren Folge erst zeigen wird, ob und wie die bestehenden Zoll-Einrichtungen an der dortigen Grenze anderweitig zu reguliren seyn werden.

Straße von
Aachen nach
Belgien.

36.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß bei Benugung solcher Grundstücke, welche an der Niederländischen Grenze, dies- und jenseits derselben von diesseitigen Untertanen besessen werden, von Beschränkung der tractatenmäßigen Begünstigungen auf den Besitzstand von 1816 abgestanden und die Controle des von einem Grundstücke auf das andere aus- und wieder einzutreibenden Weidviehes möglichst erleichtert werden möge, ist durch entsprechende Anweisung der Behörden bereits genügt, und dadurch der desfalligen Beschwerde die gewünschte Abhülfe verschafft worden.

Austragung des
Grenz-Vertrags
mit den Nie-
derlanden.

37.

Auf das zu Gunsten der Branntwein- und Essig-Fabrikation in den Kreisen Wezlar und St. Wendel angebrachte Gesuch um Schutz gegen die Concurrnz der gleichnamigen Fabrikation in den an jene Kreise grenzenden Staaten des Zollvereins eröffnen Wir Unfern getreuen Ständen, daß rücksichtlich des Branntweins ein solcher Schutz in der Ausgleichungs-Abgabe liegt, welche in einem, der diesseitigen Branntweinsteuer entsprechenden Betrage von allem Branntwein erhoben wird, der aus Ländern des Zollvereins, wo die Branntwein-Fabrikation gar keiner, oder einer geringern Besteuerung, als in Unfern Staaten, unterliegt, in letztere übergeführt wird. — Wenn dieser, die Verschiedenheit der inneren Besteuerung in den einzelnen Zoll-Vereins-Staaten ausgleichenden Abgabe ungeachtet, der vereinsländische Branntwein auf einigen Punkten der Rheinprovinz in Concurrnz mit dem inländischen Branntwein tritt, so ist der Grund

Branntwein-
und Essig-
Fabrikation.

davon in natürlichen Vortheilen, als z. B. größerem Getreide-Reichthum, wohlfeileren Fruchtpreisen u. dergl. m. zu suchen, welche den Branntwein-Producenten in den benachbarten Vereinsländern zur Seite stehen, und wogegen zu Gunsten der diesseitigen Gewerbetreibenden um so weniger etwas geschehen kann, als eine Vereinigung von so allgemeinem industriellen Nutzen, wie die des Zollvereins, unter verschiedenen Staaten ganz unmöglich seyn würde, wenn jeder der letzteren die Vortheile eines gegenseitigen freien Verkehrs nur seinen eigenen Gewerbetreibenden zuzuwenden, die der anderen Staaten aber davon auszuschließen trachtete. Daß in die bezeichneten Distrikte Branntwein mit Umgehung der Ausgleichungs-Abgabe in einem, das Fortbestehen der diesseitigen Brennereien gefährdenden Umfange, wie in der Petition angegeben wird, eingebracht werde, hat sich weder durch die Wahrnehmungen der Steuer-Verwaltung, noch durch die deshalb besonders angestellten Untersuchungen bestätigt. Indesß ist bisher auch den im Kleinen allerdings stattfindenden Branntwein-Einschwärzungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet und mit allen, der Verwaltung zu Gebote stehenden Mitteln entgegen gewirkt worden, was auch ferner geschehen wird.

Was die Essig-Fabrikation betrifft, so ist von der freien Concurrenz des vereinsländischen Essigs, der diesseits bestehenden Brau- und Branntweinsteuer ungeachtet, ein erheblicher Nachtheil nicht zu besorgen, da Essig, ohne von einer dieser Steuern betroffen zu werden, aus anderm Material auf mancherlei Art bereitet werden kann.

38. und 39.

Satz für das
Bieh und zur
Fabrikation.

Dem auf Gewährung eines wohlfeilern Salzes zum Gebrauche für das Vieh gerichteten Antrage ist durch Unsere inzwischen ergangene Ordre vom 21. Juni v. J. bereits entsprochen worden. Denjenigen Gewerben, welche zur Herstellung ihrer Fabrikate des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, und ohne eine dafür stattfindende Preis-Ermäßigung, die Concurrenz mit dem Auslande nicht bestehen können, ist schon bisher ihr Salzbedarf zu einem erheblich geringern, als dem allgemein vorgeschriebenen Verkaufs-Preise überlassen worden, und diese Ermäßigung des Verkaufspreises wird, wie aus Unserer vorgeordneten Ordre zu ersehen ist, auch ferner gewährt werden. Dagegen ist der Antrag Unserer getreuen Stände, alles Salz, welches zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, zum Betrage der Selbstkosten, oder doch zu einem wesentlich ermäßigten Preise verkaufen zu lassen, nicht zu erfüllen, da viele Gewerbe Salz verbrauchen, ohne dabei einer Erleichterung zu bedürfen und bei Regulirung des Staatshaushalts auch auf den Ertrag aus diesem Theile der Salz-Consumtion mitgerechnet ist.

40.

St. Ubes-Salz
für die Karot-
ten-Fabrikation.

Dem Gesuche der Tabaksfabrikanten in Emmerich, ihnen Behufs der Karotten-Fabrikation St. Ubes-Salz, welches sie dazu für unentbehrlich halten, zu überlassen, ist bereits nachgegeben, und dem Antrage Unserer getreuen Stände daher entsprochen.

41.

Ob es die Verhältnisse gestatten, den von der Einquartierungslast bei den jährlich wiederkehrenden Artillerie-Uebungen in der Gegend von Wesel und Bahn betroffenen Ortschaften eine Erleichterung zu gewähren, unterliegt noch einer speciellen factischen Ermittlung und fernerer Erwägung. Wir müssen Uns deshalb die Entscheidung auf den desfalligen ständischen Antrag vorbehalten.

Die Bequartierung von Ortschaften in der Nähe von Artillerie-Uebungs-Plätzen.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Entschliessungen geschehen wird, sollen unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft benachrichtigt werden. Uebrigens bleiben Wir denenselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**



(gez.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

(gez.) **v. Altenstein, v. Lottum, v. Kampz, Wähler,
v. Kochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Rother,
v. Alvensleben, v. Werther, v. Rauch.**

